

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB)

folgender

Tarifvertrag für Auszubildende (TV Azubi HSB)

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB), die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

§ 2

Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung für den Ausbildungsberuf durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung - sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat - so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.
- (3) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt der Ausbildende.

§ 3 Berufsausbildungsvertrag

- (1) Vor der Einstellung ist mit dem Auszubildenden ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (2) Die Probezeit beträgt 3 Monate.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Arbeitnehmer des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 5 Ausbildungsvergütung

Die Auszubildenden erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe sich aus einer gesondert abzuschließenden Tarifvereinbarung ergibt.

§ 6 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird die Ausbildungszeit gem. § 11 Abs. 3 dieses Tarifvertrages oder gem. § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

- (3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Arbeitnehmervergütung.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit sowie während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall im Sinne des SGB V beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus fortgezahlt.

§ 8

Reisekosten

Bei Reisen im Rahmen der Ausbildung sind die Reisekosten in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 9

Erholungsurlaub

- (1) Jeder Auszubildende hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende beträgt jährlich 27 Arbeitstage.
- (4) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.

§ 10

Sonderzuwendung / Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 und 3 eine jährliche Sonderzuwendung sowie vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der HSB geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Sonderzuwendung beträgt 50 % der Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte. Die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 EURO.

§ 11

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 12 Kündigung

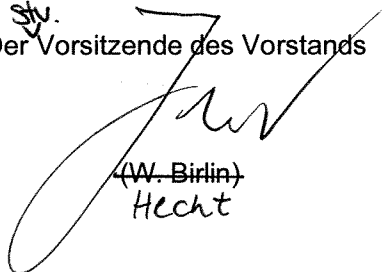
- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

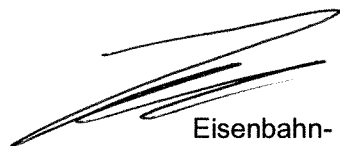
§ 13 Inkrafttreten / Laufzeit

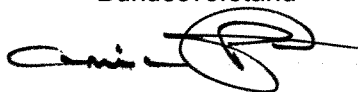
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2024, schriftlich gekündigt werden.

Wernigerode, den 26. Juli 2022

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen
Der Vorsitzende des Vorstands


(W. Birlin)
Hecht


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand